

Zentralverwaltung

Postfach 11 20
73624 RemshaldenAlfred-Klingele-Straße 56-72
73630 Remshalden
Tel.: +49 7151 701-0
Fax: +49 7151 701-243
E-Mail: zv@klingele.com
www.klingele.comAnsprechpartner
Gisela Wagner
Telefon
+49 7151 701-307
Telefax
+49 7151 701-309
E-Mail
gisela.wagner@klingele.com
Datum
4. September 2012Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG • Postfach 11 20 • D-73624 RemshaldenBÄKO-Zentrale Süddeutschland eG
Herrn Udo Hühndorf
Duisburger Straße 66
90451 Nürnberg

Unbedenklichkeits-Bescheinigung im Lebensmittelbereich

Sehr geehrter Herr Hühndorf,

wunschgemäß bestätigen wir Ihnen, dass unser Produkt **WELLPAPPE** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wird und alle Roh- und Hilfsstoffe den gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und damit auch zum Verpacken von Lebensmitteln geeignet ist und bei bestimmungsgemäßem Gebrauch im Kontakt mit trockenen, nicht fettenden bzw. feuchten und/oder fettenden Lebensmitteln den Anforderungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der aktuellen Fassung entspricht.

Bei feuchten und/oder fettenden Lebensmitteln bzw. trockenen, nichtfettenden Lebensmitteln mit großer Oberfläche, wie z.B. Mehl, Gries, Reis, Frühstückscerealien, Semmelbrösel, Zucker, Salz, die in direktem Kontakt mit unserer Wellpappe stehen, empfehlen wir den Einsatz einer entsprechenden Barriere bzw. Zwischenverpackung.

Wir stellen unsere Wellpappe nach der Empfehlung XXXVI des Bundesinstituts für Risikobewertung BfR her. Die Empfehlung hat den Titel "Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt". Dadurch werden insbesondere auch die Anforderungen der § 30 (Verbote zum Schutz der Gesundheit) und § 31 (Übergang von Stoffen auf Lebensmittel) des LFGB eingehalten.

Ferner bestätigen wir Ihnen, dass die Verordnung 817.023.21 des EDI (Eidgenössisches Departement des Innern) über Bedarfsgegenstände eingehalten wird. Sofern kein direkter Kontakt mit dem Lebensmittel besteht, ist eine Migration der Stoffe aus den Flexodruckfarben in das Lebensmittel nicht möglich. Dies wird in der Verordnung unter Abschnitt 8b, Art. 26e Satz 2b explizit erwähnt. Zudem kommen nur Flexodruckfarben zum Einsatz, die der Verordnung entsprechen.

Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG • Sitz: Remshalden • Amts-/Registergericht: Stuttgart HRA 280247

Pers. Haft. Ges.: Klingele Verwaltungsgesellschaft Remshalden mbH • Sitz: Remshalden • Amts-/Registergericht: Stuttgart HRB 280652 • Geschäftsführer: Dr. Jan Klingele, Dr. Matthias Römer

Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG • Wellpappenwerk Werne • Sitz: Werne • Amts-/Registergericht: Dortmund HRA 15436

Pers. Haft. Ges.: Klingele Verwaltungsgesellschaft Werne mbH • Sitz: Werne • Amts-/Registergericht: Dortmund HRB 17792 • Geschäftsführer: Dr. Jan Klingele, Dr. Matthias Römer

Klingele Papierwerke GmbH & Co. KG • Papierfabrik Weener • Sitz: Weener • Amts-/Registergericht: Aurich HRA 110311

Pers. Haft. Ges.: Klingele Verwaltungsgesellschaft mbH Weener • Sitz: Weener • Amts-/Registergericht: Aurich HRB 110067 • Geschäftsführer: Dr. Brigitte Klingele, Dr. Jan Klingele, Thilo-H. Kuhl (stv.)

Wellpappenwerke in 73630 Remshalden, 27755 Delmenhorst, 91161 Hilpoltstein, 59368 Werne • Papierfabrik in 26826 Weener/Ostfriesland

Die Anteile der Schwermetalle, namentlich kumulierte Werte von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI, entsprechen der Richtlinie 94/62/EG, geändert durch Richtlinie 2005/20/EG. Die Werte liegen deutlich unter dem zugelassenen gültigen Grenzwert von 100 Gewichts-ppm. Dies wird jährlich in einer umfangreichen, unabhängigen Studie untersucht, die von der Wellpappenindustrie in Auftrag gegeben wird.

Des Weiteren können wir Ihnen bestätigen, dass die an Sie gelieferten Wellpappenprodukte keine gesundheitsgefährdenden Bestandteile enthalten und diesbezüglich der Verordnung (EC) 1935/2004 über Materialien und Produkte mit Lebensmittelkontakt vom 27.10.2004 entsprechen. Die einzelnen Artikel werden nicht gekennzeichnet. Die Rückverfolgbarkeit ist anhand unserer Chargen-Nr., die auf dem jeweiligen Palettenschein vermerkt ist, gegeben. Es wird nur chargenrein palettiert. Für die Zuordnung Ihrer Erzeugnisse zu unserem Produkt ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

Unsere Wellpappenerzeugnisse erfüllen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über die gute Herstellungspraxis (GMP) bei der Produktion von Lebensmittelverpackungen. Der Inverkehrbringer trägt die Verantwortung, dass kein Direktkontakt zwischen dem Lebensmittel und den bedruckten Flächen der Verpackung besteht.

Eine „Nicht-Nachweisbarkeit“ von diversen Substanzen kann nicht bestätigt werden, da bei dem heutigen technischen Stand der Analytik auch geringste Mengen bzw. Spuren von Inhaltsstoffen bzw. Verunreinigungen nachgewiesen werden können.

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das vorgesehene Lebensmittel obliegt dem Verwender. Ergeben sich Zweifel, sind wir nicht verantwortlich für Qualitätsveränderungen des Lebensmittels, die durch Wechselwirkungen zwischen dem Lebensmittel oder Anteilen desselben und dem Packmittel oder Anteilen desselben entstehen können, soweit diese für uns nicht voraussehbar sind.

Diese Bestätigung ist für alle Erzeugnisse unserer deutschen Betriebsstätten gültig.

Mit freundlichen Grüßen

KLINGELE PAPIERWERKE GMBH & CO. KG



Christian Hössle



Gisela Wagner

Ø Werk Hilpoltstein

BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG
Herrn Udo Hühndorf
Duisburger Straße 66
90451 Nürnberg

Postfach 11 20
73624 Remshalden

Alfred-Klingele-Straße 56-72
73630 Remshalden
Tel.: +49 7151 701-0
Fax: +49 7151 701-243
E-Mail: zv@klingele.com
www.klingele.com

Ansprechpartner
Gisela Wagner
Telefon
+49 7151 701-307
Telefax
+49 7151 701-309
E-Mail
gisela.wagner@klingele.com
Datum
4. September 2012

Konformitätserklärungen nach EU-Verordnung 1935/2004/EG

Sehr geehrter Herr Hühndorf,

die von Ihnen geforderte Konformitätserklärung nach Artikel 16 der EU-Verordnung 1935/2004/EG (Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen) ist für Wellpappe nicht relevant.

Artikel 16 (1) der Verordnung 1935/2004/EG schreibt die Konformitätserklärungen nur für die Verpackungsmaterialien aus dem sogenannten geregelten Bereich vor. Dies sind Materialien, für die Einzelmaßnahmen existieren, wie z.B. Kunststoff. Für Papier, Karton und Wellpappe sind jedoch bisher keine Einzelmaßnahmen verabschiedet worden. Aus diesem Grund entfällt für Papier, Karton und Wellpappe die Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung.

Dies bestätigten auch die Vollzugsbehörden der Bundesländer bei der Beratung im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

Mit freundlichen Grüßen

KLINGELE PAPIERWERKE GMBH & CO. KG



Christian Hössle



Gisela Wagner

Ø Werk Hilpoltstein